

Allgemeine Förderungsrichtlinien der Gemeinde Burgdorf

(gültig ab 20.09.2017)

Die Gemeinde Burgdorf sieht sich in der Verantwortung verschiedene Bereiche der örtlichen Gemeinschaft zu fördern, um die Wohnqualität für die Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen und die Attraktivität der Ortsteile zu verbessern. Diese Richtlinie wird ergänzt um die Richtlinien für die Förderung der Vereins- und Jugendarbeit.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Burgdorf stellt Mittel für die Förderung verschiedener Bereiche zur Verfügung.
- (2) Der jeweilige Haushaltsplan der Gemeinde Burgdorf bestimmt den Umfang der Fördermittel. Die einzelnen Zuschussätze können den jeweiligen Haushaltsmitteln durch Beschluss des Verwaltungsausschusses angepasst werden.

§ 2

Die allgemeine Förderung der Gemeinde Burgdorf gliedert sich auf in

- a) Förderung von Kindern (§ 3),
- b) Glückwünsche an Jungvermählte (§ 4)
- b) Förderung der Vereins- und Jugendarbeit
(siehe Richtlinien über die Förderung der Vereins- und Jugendarbeit)
- c) Förderung der Senioren und Seniorenverbände (§ 5)
- e) Förderung der Mobilität (§ 6)
- f) Gewerbe- und Baulandförderung (§ 7)
- g) Neujahrsempfang (§ 8)

§ 3

Förderung von Kindern

- (1) Zur Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder überreicht die Gemeinde Burgdorf einen Sachgutschein in Höhe von 300,00 € je neugeborenem Kind an die Kindesmutter.

Ein Sachgutschein wird unter der Voraussetzung überreicht, dass die Mutter mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgdorf gemeldet ist.

- (2) Beteiligung an den Kosten des Schwimmunterrichts der Grundschul Kinder

Die Gemeinde Burgdorf übernimmt die nicht von der Samtgemeinde Baddeckenstedt gedeckten Kosten für Fahrten und die Benutzungsgebühr der Schwimmhalle im Rahmen des Schwimmunterrichts der 4. Klassen in der Grundschule Hohenassel für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgdorf.

- (3) Die Gemeinde Burgdorf gewährt dem Förderverein der Grundschule Hohenassel zur Weiterleitung an die Grundschule Hohenassel je Kalenderjahr einen Pauschalbetrag von 1.000 € zur freien Verfügung (z.B. Schulausflüge, Computer oder Spielgeräte auf dem Schulgelände).

§ 4

Glückwünsche an Jungvermählte

Anlässlich der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgdorf haben, überreicht die Gemeinde Burgdorf eine Glückwunschkarte und einen Blumengutschein im Wert von 25 €.

§ 5

Förderung der Senioren und Seniorenverbänden

- (1) Seniorenweihnachtsfeiern ab dem 65. Lebensjahr

Für die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Burgdorf gemeldeten Senioren ab dem 65. Lebensjahr bietet die Gemeinde die kostenfreie Teilnahme an einer jährlich stattfindenden Weihnachtsfeier an, die von der Gemeinde ausgerichtet wird.

- (2) Förderung von Einzelmaßnahmen der Seniorenverbände

Die Gemeinde Burgdorf fördert auf Antrag Einzelmaßnahmen der Senioren- und Frauenkreise sowie Seniorenverbände. Über eingehende Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- (2) Kostenfreie Nutzung der Dorfgemeinschaftsräume für regelmäßige Veranstaltungen

Den Senioren- und Frauenkreisen sowie Seniorenverbänden werden die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Burgdorf für regelmäßige Veranstaltungen bei vorheriger terminlicher Abstimmung mit der Gemeinde kostenfrei überlassen.

§ 6

Förderung der Mobilität der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Burgdorf übernimmt das Defizit aus den Fahrten der Anrufsammeltaxen der Linie 609 für eine Fahrt an Samstagen sowie eine Fahrt an Sonn- und Feiertagen im Rahmen einer Vereinbarung mit der KVG mbH Braunschweig.

§ 7

Gewerbe- und Baulandförderung

- (1) Dem Pächter bzw. der Pächterin des Einzelhandelsgeschäftes im gemeindlichen Objekt „Am Bereler Berg“ wird gemäß Beschluss des Rates vom 20.11.2012 die Pachte erlassen.
- (2) Die Gemeinde Burgdorf fördert den Erwerb von Bauland im Baugebiet „Zum Anger“ im Ortsteil Nordassel mit einer einmaligen Ermäßigung auf den Baulandpreis von 10 € je Quadratmeter.

§ 8

Neujahrsempfang

Die Gemeinde Burgdorf führt zu Beginn eines Kalenderjahres einen Neujahrsempfang durch.

§ 9

Gewährung eines Zuschusses in Sonderfällen

In Sonderfällen kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden, der sich nicht oder nicht in der Höhe aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 10

Grundlagen der Bezuschussung

- (1) Die Gemeinde Burgdorf behält sich vor, die Angaben jederzeit zu überprüfen und zu beobachten.
- (2) Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Beträge ausschließlich für den Verwendungszweck zu verwenden. Sie haben der Gemeinde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zu erstatten.
- (3) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11

- (1) Zur schnelleren Bearbeitung von Zuschussanträgen wird der Bürgermeister ermächtigt, Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien zu bewilligen.
- (2) Diese Richtlinien treten zum 20.09.2017 in Kraft.

Zugleich treten die Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Burgdorf vom 04.06.2013 außer Kraft.

Burgdorf, den 20.09.2017

Brandes
Bürgermeister